



An das
Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 30. Jänner 2006

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Sozialversicherungs- Änderungs-
Gesetz – SVÄG 2006
GZ: BMSG-21113/0016-II/A/1/2005**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste erlaubt sich Stellung zu nehmen wie folgt.

Zur Vollziehung der Regelungen über die Schwerarbeitspension

Bis zum Ende des Jahres 2019 soll auf das Vorhandensein von 120 Schwerarbeitsmonaten innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Pensionsstichtag abstellen. Dies trage dem Umstand Rechnung, dass die gesundheitliche Belastung im fortgeschrittenen Lebensalter besonders hoch ist.

Dem kann in weiten Bereichen nicht gefolgt werden. Gemäß dem Erfordernis von objektiv besonders belastenden Tätigkeiten ist bei den Kriterien zur Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension einzig und allein auf die Belastungsfaktoren abzustellen. Belastungsfaktoren sind in der Arbeitsmedizin Einflussgrößen auf die menschliche Arbeitsleistung. Die Regelung hat nicht abzustellen auf die (individuelle) Beanspruchung. Dem entsprechend ist der Ausdruck der „gesundheitlichen Belastung“ zu wenig präzise gewählt. Die auf einen Organismus einwirkenden Belastungsfaktoren sind vom Alter unabhängig – die (individuelle) Beanspruchung hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Ob das Alter ein relevantes Kriterium einer erhöhten gesundheitsschädlichen Beanspruchung des Organismus ist, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab.

Die Beanspruchung hat aber nicht Beurteilungsgröße für die Schwerarbeitspension zu sein. Ausgangspunkt für die Schwerarbeitspension haben daher ausschließlich die Belastungsfaktoren zu sein.

Stellungnahme SVÄG 2006

Seite 1 von 1



Zudem gibt es schädliche Einflüsse, denen der Organismus im früheren Lebensalter ausgesetzt sein kann und ähnlich gravierende gesundheitliche Auswirkungen haben kann wie im fortgeschrittenen Lebensalter. Dazu sei als Beispiel die Einwirkung durch ionisierende Strahlen angeführt, die zu Erkrankungen führen kann und auch in der Liste der Berufskrankheiten der Anlage 1 zum ASVG angeführt ist.

Die Differenzierung des Nachweises von 120 Schwerarbeitsmonaten innerhalb der letzten 240 Kalendermonate bis zum Jahr 2019 lässt sich zudem gegenüber den sonstigen geltenden pensionsrechtlichen Regelungen sachlich nicht rechtfertigen. Dem Gebot der sachlichen Rechtfertigung zur Differenzierung wird mit dem vorliegenden Entwurf in keiner Weise entsprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Anna-Elisabeth Trauttenberg

Präsidentin des Dachverbandes der
gehobenen medizinisch-technischen Dienste